

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Bleckmann, Albert: Europarecht. Das Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. 3. Aufl. Köln [etc.]: Heymann (1980). XV, 458 S. (Academia Iuris, Lehrbücher der Rechtswissenschaft). DM 29.– brosch.

Bleckmann's »Europarecht« ist in den kaum mehr als vier Jahren seit Erscheinen der 1. Aufl. schon zu einem Standardwerk unter den europarechtlichen Lehrbüchern geworden. Ein Kurzlehrbuch, als das es in der 1. Aufl. neben »Klassikern« wie dem Europarecht von Ipsen zuweilen angesehen wurde, ist es schon wegen der Fülle des Dargebotenen nicht. Darüber hinaus beschränkt sich Bleckmanns Behandlung des Rechts der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht auf die Darstellung der im wesentlichen unumstrittenen Grundregeln, das Schwergewicht liegt vielmehr eher auf der Auseinandersetzung mit den noch offenen Fragen mit dem Ziel, das Europarecht wissenschaftlich weiterzuentwickeln. Ob wirklich alle Fragen, die dabei aufgeworfen werden, praktische Bedeutung haben und ob den Studenten all das nicht zuweilen mehr verwirrt als ihm den Blick für die Systematik des Europarechts zu öffnen, sei dahingestellt. Aber es ist ganz unbestreitbar das Verdienst von Bleckmanns »Europarecht«, daß es dort weiterfragt und weiterführt, wo die meisten anderen Europarechtslehrbücher aufhören. Zu manchen durchaus nicht nur theoretischen Problemen findet man allein hier etwas.

Das Buch ist nach einer Einführung in das Entstehen der europäischen Integration grob unterteilt in die Grundlagen der EWG, die Freiheiten des EWG-Vertrages und die Politik der EWG. Der Teil I (»Grundlagen«) ist dabei der bei weitem umfangreichste. In ihm finden sich neben der Darstellung der Organe der EWG, der von ihnen zu erlassenden Akte und des Rechtsschutzes durch den Gerichtshof vor allem eingehende Auseinandersetzungen mit den Rechtsquellen des Gemeinschaftsrechts, mit seinem Verhältnis zum nationalen Recht und zum Völkerrecht sowie eine Darstellung des Vertragsschlußrechts der EWG. Die intensive, durch zahllose Publikationen belegte Beschäftigung des Autors mit dem allgemeinen

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Völkerrecht gibt ihm hier einen deutlichen Vorteil vor anderen Bearbeitern des Europarechts. Bleckmann's Haltung zu den aufgeworfenen Fragen ist dabei durchweg »europafreundlich«, ohne daß dabei der Blick für die Realitäten verloren geht; letzteres zeigt beispielsweise seine Skepsis gegenüber dem von anderen behaupteten »Souveränitätsverzicht« der Mitgliedstaaten (S. 276).

Kürzere Abschnitte dieses ersten Teils sind der Haftung der EWG nach Art. 215 Abs. 2 EWG-Vertrag, der Assoziierung dritter Staaten und dem Haushaltsrecht gewidmet. Das Kapitel über die Haftung erreicht dabei nicht das Niveau, das das Buch im übrigen auszeichnet. Wörtlich übernommen aus dem 1975 erschienenen Werk »Grundgesetz und Völkerrecht« (was auch an einigen anderen Stellen der Fall ist) und nur durch Hinweise auf neuere Literatur ergänzt, bleibt diese Darstellung doch um einiges hinter dem aktuellen Stand des Haftungsrechts zurück, wie er sich z. B. aus den *Milchpulver-* und *Quellmehl-*Urteilen des EuGH aus den Jahren 1978 und 1979 ergibt. Dieser Abschnitt sollte in der folgenden Aufl. neu bearbeitet werden.

Der Teil II behandelt die Freiheiten des EWG-Vertrages, d. h. die Freiheit des Warenverkehrs, des Personenverkehrs und des Kapital- und Zahlungsverkehrs. Schon an früherer Stelle (S. 136 ff.) bejaht Bleckmann den Grundrechtscharakter dieser Freiheiten und zieht Parallelen zur allgemeinen Grundrechtsproblematik etwa des deutschen Rechts. Ob es sich bei diesen Freiheiten allerdings wirklich um Grundrechte (im Sinne von Menschenrechten) handelt und nicht nur um subjektive öffentliche Rechte, erscheint mir fraglich. Die grundlegende Bedeutung dieser Rechte für das Funktionieren der EWG ist unbestreitbar und damit auch die Notwendigkeit einer gewissen »Drittwirkung«, dem könnte aber wohl auch unter Heranziehung der Systematik des Europarechts und seines Vorranges Rechnung getragen werden. Die »Beförderung« der EWG-Freiheiten zu Grundrechten ist zunächst nicht mehr gewesen als der Versuch einer Antwort auf den Vorwurf des gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsdefizites, das heute durch entsprechenden Rückgriff auf die nationalen und internationalen (Europäische Menschenrechtskonvention) Menschenrechte seitens der Rechtsprechung weitgehend abgebaut erscheint. Inflation führt aber immer zu Werteinbußen, auch im Bereich der Menschenrechte. Der Teil II wird abgeschlossen durch eine eingehende Darstellung des Diskriminierungsverbotes aus Art. 7 EWG-Vertrag.

Der Teil III ist schließlich den Politiken der EWG gewidmet, ausführlicher dem Kartellrecht, weniger ausführlich den steuerlichen Vorschriften, dem Recht der staatlichen Beihilfen, der Rechtsangleichung und den Politiken in Bezug auf Landwirtschaft, Verkehr, Handel, Wirtschaft und Sozialwesen. Daß hier einiges eher knapp dargestellt wird, findet seine Rechtfertigung zum einen in der teilweise noch recht bescheidenen Entwicklung einzelner Sektoren, zum anderen aber auch darin, daß diese Gebiete unter dem Aspekt der Europarechtswissenschaft nicht sonderlich ergiebig sind. Lesenswert ist das abschließende Kapitel über die Schutzklauseln und den Notstand, insbesondere der Abschnitt über die ungeschriebenen

Notstandsklauseln, die bei weiterer Verschlechterung der Weltwirtschaftslage bald zu einem aktuellen Problem werden könnten.

Vermeidbar, aber auch leicht behebbar ist, daß die Urteile des EuGH unterschiedlich und ziemlich wahllos nach Jahren oder aber mit der römischen Bandziffer auch für diejenigen Jahrgänge zitiert werden, bei denen die amtliche Zitierweise schon auf die Jahresangaben umgestellt war. Die Literaturangaben, die den Abschnitten vorangestellt werden, sind mal alphabetisch, mal zeitlich geordnet und manchmal so knapp, daß sie nur dem bibliothekarisch Versierten weiterhelfen werden. Auch das Sachregister, kaum umfangreicher als das Inhaltsverzeichnis, könnte noch in weit größerem Maße dafür genutzt werden, die Erörterung der Probleme und weiterführenden Fragen zu erschließen, die den besonderen Wert dieses Buches ausmacht. Abgesehen von diesen mehr technischen Beanstandungen ist das Gesamturteil aber uneingeschränkt positiv. Auch wo die Darstellung zum Widerspruch herausfordert, ist sie anregend und lehrreich. Torsten Stein

Cio banu, Dan: Preliminary Objections Related to the Jurisdiction of the United Nation's Political Organs. The Hague: Nijhoff 1975. XI, 230 S. Dfl. 65.- brosch.

Beim Thema der *preliminary objections* gegenüber den politischen Organen der internationalen Organisationen und speziell der UN denkt man meistens nur an den Vorbehalt der nationalen Zuständigkeit. Die hier angezeigte Arbeit erweitert dieses Spektrum auf Grund einer eingehenden Analyse der Texte und der Staatenpraxis um zahlreiche andere Begriffe, wie etwa die »konkurrierende Zuständigkeit« von UN und Staaten, die »*ultra vires*-Doktrin«, die »Doktrin der *conditio sine qua non*«, die »*objection electa una via*«, die Einrede der »Litispendenz«, den Einwand der *res iudicata* usw. Insgesamt verschiebt diese profunde Analyse des UN-Systems den Eindruck, daß die UN-Organe vielleicht doch den rechtlichen Bedingungen ihrer Zuständigkeit eine größere Bedeutung zusprechen, als dies allgemein angenommen wird. Albert Bleckmann, Münster

Conetti, Giorgio: La costituzione delle organizzazioni tecniche nella Società delle Nazioni. Mailand: Giuffrè 1979. VIII, 261 S. (Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza della Università di Trieste, 24). L. 7500 brosch.

In seiner Monographie über die Entstehung der technischen Organisationen des Völkerbunds beschränkt sich G. Conetti ausschließlich auf die Darstellung des Prozesses der Schaffung dieser Organisationen. Ausgehend davon, daß Art. 23 der Satzung dem Völkerbund und seinen Mitgliedern eine Reihe von Aufgaben zugewiesen hatte, um die in der Präambel geforderte Zusammenarbeit der Staaten zu realisieren, stellt der Verfasser die – erfolgreiche – Bemühung zur Anbindung von Organisationen auf dem Gebiet der Wirtschaft und Finanzen, der geistigen Zusammenarbeit, des Gesundheitswesens und des Kommunikations- und Transportwesens an den Völkerbund dar. Entgegen der allgemeinen Ansicht, daß die Zuständigkeit des Völkerbundes sich nicht auf die in Art. 23 niedergelegten Tätigkeiten beschränken sollte, der Völkerbund vielmehr Aufgaben der Zusammenarbeit über-

all dort, wo es möglich schien, wahrnehmen sollte, sieht Conetti in den Bestimmungen des Art. 23 eine Beschränkung der Tätigkeit des Völkerbunds und mißt die Vereinbarkeit der Aktivitäten des Völkerbunds immer wieder an dieser Vorschrift.

Der erste Teil der Arbeit befaßt sich mit den ersten Ansätzen und den ersten formellen Ausgestaltungen der »Organisationen« in den genannten vier Bereichen, wobei jedoch die systematische Darstellung jedes Bereiches einer chronologischen Gesamtdarstellung geopfert wurde, was die Übersichtlichkeit beeinträchtigen mußte. Zudem ist es fraglich, ob die zugrunde liegenden Vorarbeiten in so umfangreicher Form aufgearbeitet werden mußten oder ob die Darstellung nicht gewonnen hätte, wenn die Probleme der Schaffung dieser Organisationen zusammenfassend und damit übersichtlich dargestellt worden wären.

Im zweiten Teil stellt Conetti den weiteren Gang der Entwicklung dar, der über die Konferenz von Barcelona 1921 zur Schaffung der Organisation für Kommunikation und Transport führte. Auf den anderen Gebieten war die Entwicklung schwieriger, und es konnten zunächst nicht Organisationen in selbständiger Form, sondern nur als Konsultativorgane (Organisation für Hygiene) bzw. Komitees (1928 Schaffung des Komitees für Statistik-Experten und Fiskalkomitee) oder beratende Kommissionen des Rats (geistige Zusammenarbeit) geschaffen werden. Erst zu einem späteren Zeitpunkt (ab 1935) wurde eine Revision der technischen Organisationen eingeleitet (Kap. III), die dann dazu führte, daß die Organisationen in den neuen Statuten von 1937/38 weitgehend verselbständigt wurden. Nicht erreicht wurde auch im Zuge dieser Revision eine gewisse Einheitlichkeit der Organisationsformen.

Daß der Verfasser sich auf die Entstehung der technischen Organisationen in den genannten vier Bereichen beschränkt, ist bei der Fülle der Tätigkeiten des Völkerbundes durchaus zu verstehen, daß er jedoch in einer Monographie aus dem Jahre 1979 keinerlei Verbindungen zieht zu den entsprechenden Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, ist zu bedauern. Eine schon vom Thema her so begrenzte Arbeit wie die vorliegende erhielt ihren Wert meines Erachtens erst dadurch, daß aufgezeigt wird, daß die Bemühungen und Aktivitäten des Völkerbundes sich als dauerhaft und nützlich erwiesen haben, so daß ein Wort über das Fortbestehen dieser Organisationen in ihrer alten bzw. einer neuen Form im System der Vereinten Nationen durchaus am Platze gewesen wäre, um die Arbeit aus dem Bereich des rein historischen in einen aktuellen Bezug zu setzen.

Karin Oellers-Frahm

Doehring, Karl: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsvergleichung und des Völkerrechts. Ein Lehrbuch. 2. Neubearb. Aufl. Frankfurt am Main: Metzner 1980. 400 S. DM 32.- brosch.

Es gab einmal eine Zeit, in der es als geradezu anrühlich galt, ein Lehrbuch zu schreiben. Als ein in die Weltgeschichte des Rechts eingegangener Jurist nach

Berlin berufen werden sollte, hieß es, man könne doch keinen Lehrbuchschreiber auf die Liste setzen. Das ist freilich schon lange her.

Im Zeichen des Aneinanderrückens von Forschung und Lehre wird es heute gewürdigt, wenn ein akademischer Lehrer das Bedürfnis empfindet, das Ergebnis seines Forschens und Lehrens in eine Gesamtdarstellung eingehen zu lassen, die ihn zwingt, zu allen Problemen seiner Disziplin Stellung zu nehmen, und der Konsument freut sich, wenn neben die eingeführten und über viele Auflagen sich hinquälenden Kompendien nun ein neues tritt, das frisch aus dem Geist der Gegenwart geschrieben ist und neue Aspekte und Anregungen bringt.

Das Lehrbuch des Staatsrechts von Karl Doehring bedarf keiner Rechtfertigung aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten, denn es bringt wirklich etwas Neues. Neu ist der sowohl von den überkommenen Schemata und auch von der Gliederung des Grundgesetzes völlig gelöste Aufbau in drei nahezu gleichgewichtige Teile: Dogmatisches, geschichtliches und völkerrechtliches Vorverständnis (A/B/C); die Staatsorganisation vorwiegend im Lichte der Gedanken der Demokratie und Gewaltenteilung (D) und schließlich die Grundrechte (E).

Diese holzschnittartige Gliederung schafft für den Benutzer dann Probleme, wenn er das Buch nicht liest, sondern in ihm etwas sucht. Denn das Sachregister, auf das er vom Autor verwiesen wird, gibt nicht immer die versprochene Hilfe. Die Gliederung führt auch dazu, daß gewisse Probleme in unterschiedlichen Zusammenhängen auftauchen und nirgends geschlossen dargestellt werden. Aber dieses Buch ist ja in erster Linie zum Lesen und nicht zum Nachschlagen gedacht.

Die zweite – und wohl noch wichtigere – Neuerung ist, daß der Autor die Fenster zum Völkerrecht und zur Rechtsvergleichung weit aufstößt – beides Disziplinen, die in den für deutsche Universitäten in Anlehnung an die staatlichen Prüfungsordnungen geltenden Studienordnungen als Wahlfächer sträflich an den Rand gedrängt sind und für die der Normalstudent nur in Vorlesungen über Haupt- und Pflichtfächer (wie Staatsrecht) gewonnen werden kann. Dieses Element der Darstellung ist in dem Untertitel »unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsvergleichung und des Völkerrechts« etwas blaß und zaghaft angedeutet. Denn die Rolle, welche der Autor diesen beiden Nachbardisziplinen zuweist, ist sehr unterschiedlich. In das Völkerrecht wird das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland – vor allem in den einleitenden Abschnitten A bis C – regelrecht eingebettet. Der Leser, von dem keine Vorkenntnisse des Völkerrechts erwartet werden können, muß diese daher vermittelt bekommen, um den Zusammenhang zu verstehen. Bei der Rechtsvergleichung ist die Sache anders. Da kann der Autor – und er tut das streckenweise auf jeder Seite – darauf hinweisen, im Grundgesetz gefundene Lösungen seien durchaus nicht selbstverständlich, und kurz die in anderen Rechtsordnungen getroffenen Lösungen erwähnen. Die dabei gegebenen Literaturhinweise setzen den Leser instand, die gewonnene Neugier selbst zu befriedigen. Hierbei genügt es also »zu berücksichtigen«, beim Völkerrecht ist mehr nötig.

In dieser Besprechung müssen Einzelprobleme des Staatsrechts zurücktreten, doch sind einige Bemerkungen nötig: Bei Erörterung des Demokratiebegriffes (D III/1: S. 124–142) geht der Autor als Arbeitshypothese von einem an der Volkssouveränität orientierten »lupenreinen Demokratiebegriff« aus, ohne dabei schon die Frage zu erörtern, ob in den Demokratiebegriff des Grundgesetzes (mit Hans Peters) die Rechtsstaatsidee unmittelbar einzubeziehen oder doch mit dem Demokratiebegriff zu kombinieren sei. Später (S. 181) betont der Autor nachdrücklich, die Rechtsstaatlichkeit sei mit dem Demokratiebegriff untrennbar verbunden. Die Staatsgrundentscheidung für die Rechtsstaatlichkeit stehe gleichrangig neben der für die Demokratie. Wäre diese Erkenntnis bei Erörterung des Demokratiebegriffes schon berücksichtigt worden, hätte sich der Autor manchen etwas gewaltsamen Klimmzüge ersparen können, um die Petrifizierung gewisser Verfassungselemente (Art. 79 III), die Verfassungsgerichtsbarkeit und das System des Grundrechtsschutzes mit dem Demokratiebegriff in Einklang zu bringen. Jedenfalls bei den beiden letzten Verfassungselementen wäre das unschwer möglich gewesen. Bei Art. 79 III besteht freilich eine besondere Lage. Er verdankt seine Entstehung einer Auseinandersetzung mit den Besatzungsmächten, um ihnen die Forderung abzukaufen, jede Verfassungsänderung einer Annahme durch die Landtage zu unterwerfen; in der staatsrechtlichen Literatur wird diese Bestimmung weitgehend dogmatisch überstrapaziert. Auch mit dem Gedanken einer rechtsstaatlichen Demokratie ist sie schwerlich vereinbar. Der vom Grundgesetz selbst (in Art. 146) apostrophierte gesamtdeutsche Verfassungsgeber wäre keinesfalls an diesen Satz, den der Autor selbst (S. 371) »ein rechtspolitisches Wagnis« nennt, gebunden.

Gleich zu Beginn des Abschnittes über den Demokratiebegriff (S. 125) beruft sich der Verfasser auf die Möglichkeit, ein Staatswesen auf demokratischem Wege zu gründen, wobei das Volk auf jede weitere Mitwirkung verzichte, und belegt dies mit dem Beispiel des Ermächtigungsgesetzes von 1933. Die Diktatur des Dritten Reiches sei in ihrer Entstehung »auf einen Volkswillen« zurückzuführen, seine Legitimation formallogisch und dogmatisch gesehen weitgehend demokratisch. Bei aller Vorliebe für provokante Formulierungen kann das nicht hingenommen werden. Hitler hat in freien Wahlen nie eine Mehrheit gehabt und die Manipulationen, die zur Annahme des Ermächtigungsgesetzes führten, sind bekannt. Sie »formallogisch« als demokratisch zu bezeichnen, ist absurd.

Der Autor hat eingangs angekündigt, er werde durchaus nicht immer der herrschenden Lehre folgen und sich auch kritisch mit den Auffassungen des Bundesverfassungsgerichts auseinandersetzen. Davon hat er intensiv Gebrauch gemacht, wobei er deutlich erkennen läßt, wo er das tut. Der Rezensent kann sich hier nicht mit all diesen Problemen auseinandersetzen. Es sei jedoch erwähnt, daß er häufig mit diesen kritischen Auseinandersetzungen übereinstimmt, so etwa hinsichtlich seiner Kritik am konstruktiven Mißtrauensvotum (S. 161 f.), am Mandatsverlust im Falle des Parteiverbots (S. 202), seiner Darstellung der Wesensgehaltsproblematik

(S. 176 f.), der der Drittwirkung von Grundrechten (S. 207–209 und 283), der Auslegung der »verfassungsmäßigen Ordnung« in Art. 2 Abs. 1 (S. 286) und auch – mit Vorbehalten – der notwendigen Begrenzung des Asylrechts (S. 360–362). Ein absoluter Glanzpunkt ist sein Versuch, eine Synthese in dem Spannungsverhältnis zwischen Rechtsstaat und Sozialstaat zu finden (S. 252–262). In anderen Fällen hat der Rezensent Schwierigkeiten, dem Autor bei seiner temperamentvollen Kritik zu folgen (so hinsichtlich seiner These, der »Wesensgehalt« der Grundrechte schrumpfe im Notstand (S. 176 ff., 276), die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers binde sowohl den Bundestag wie den Bundespräsidenten (S. 195, 217 f.), die Bundesregierung verfüge über ein Initiativrecht nur im Gesetzgebungsverfahren (S. 218 f.) und schließlich bei seiner völlig negativen Einstellung gegenüber der Kriegsdienstverweigerung (S. 303–308) und der Garantie des Streikrechts (S. 328–333), andererseits seiner Restauration der Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis (S. 364–366) und der geradezu lyrisch überhöhten Kennzeichnung des Beamtentums (S. 330–333)). Schon diese schlagwortartige Aufzählung der Probleme zeigt, daß man den Autor nicht global einer bestimmten ideologischen Richtung zurechnen darf, wenn er in dem Widerstreit zwischen Autorität und Freiheit auch stärker der ersten zuneigt.

Von seiner Methode, die Rechtsvergleichung zur Belebung der Darstellung zu benutzen, war schon die Rede. Zweifelhaft ist, ob man heute noch sagen kann, kein Staat gewähre Ausländern politische Rechte wie das Wahlrecht (S. 323). Gegenbeispiele liefern Süd-Amerika und auch neuerdings Skandinavien. Die durchaus zwiespältige Formulierung von Art. 25 des UN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte verbietet es jedenfalls, hier von einer allgemeinen Regel des Völkerrechts zu sprechen. Mehrfach beruft sich der Autor auf die Praxis der Ostblockstaaten als Indiz für einen internationalen Standard. Im Fall des Asylrechts (S. 359) dürfte das problematisch sein. Im übrigen hätte man sich bei der Erwähnung der getrennten Ausführung von Gesetzen durch Bundes- und Gliedstaatenbehörden (S. 262–264) einen Hinweis darauf gewünscht, daß es so etwas in den USA gibt, bei der Einschränkung der Religionsfreiheit (S. 303) auf die niederländische Praxis des Prozessionsverbots. Aufs Ganze gesehen kann man jedoch nicht behaupten, die Rechtsvergleichung sei zu kurz gekommen.

Bei Einbettung des gegenwärtigen Staatsrechts ins Völkerrecht habe ich generell Zweifel, ob der Verfasser bei seinen Lesern nicht zu viel vorausgesetzt hat, so hinsichtlich der Lehre von den Rechtsquellen. Wer die Vorlesung »Beziehungen des Staatsrechts zum Völkerrecht« liest, macht immer wieder die Erfahrung, daß dieses Problem den Studenten die größten Schwierigkeiten bereitet und daß es unabdingbar ist, ihnen die Normenhierarchie der beiden Rechtsordnungen und ihr Ineinandergreifen intensiv darzustellen. Im übrigen bin ich nicht überzeugt, daß das Grundgesetz, was die Unterwerfung unter Völkerrechtsnormen angeht, so vorbildlich ist (S. 40). Das Beispiel der niederländischen Verfassungsrevision hat sich inzwischen doch weithin ausgewirkt und etwa die Rechtsordnungen von

Österreich, Zypern, Malta und Tunesien beeinflusst, um nur einige zu nennen.

Die Darstellung des Besatzungsregimes und der Entstehung des Grundgesetzes (B I–IX) fordert zur Kritik heraus. Ob die völkerrechtlichen Regeln der *occupatio bellica* theoretisch hätten beachtet werden sollen, mag dahinstehen. Praktiziert wurden sie nicht. Es ist auch sehr fraglich, ob es im deutschen Interesse gelegen hätte, etwa die Rassendiskriminierung fortzuführen und die Nürnberger Gesetze in Kraft zu lassen. Andererseits beruhte mindestens die Neuorganisation des deutschen Staates durch das Grundgesetz auf deutscher Staatsgewalt (anders S. 60). Wenn auch dieses Gebilde unter dem Besatzungsstatut keine volle Souveränität besaß, war es doch ein Staat, der schrittweise in die Souveränität hineinwuchs. Von dieser Auffassung gingen offenbar auch die Militärgouverneure in ihrem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. 5. 1949 aus, als sie ihren Berlin-Vorbehalt in eine Interpretation der Art. 23 und 144 II GG kleideten, den Text aber stehenließen. Hätten die Schöpfer des Grundgesetzes kraft delegierter Gewalt gehandelt, dann wären diese Artikel *ultra vires* und zu streichen gewesen. Auch Art. 1 Abs. 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten vom 26. 5. 1952 (in Kraft seit 5. 5. 1955) enthält keine Delegation, sondern die Feststellung, daß nach dem Rückzug des gesamten Besatzungsregimes nun »die volle Macht eines souveränen Staates« gegeben ist.

In den Jahren von 1951 bis 1955 haben zwar die meisten ehemaligen Kriegsgegner den Kriegszustand beendet, doch durchaus nicht alle (S. 62). Es ist richtig, daß die meisten der abgegebenen Erklärungen nicht an den ehemaligen Feind unter seinem offiziellen Namen adressiert waren. Immerhin gibt es das Beispiel Indiens, das die Beendigung an den Kontrollrat notifizierte, der die Erklärung an beide deutsche Staaten weiterleitete. Andererseits hat das Vereinigte Königreich durch Notenwechsel den Kriegszustand mit Österreich, das als Teil des Deutschen Reiches an dem Kriege teilgenommen habe, beendet. So erscheint es kaum einleuchtend, welche rechtliche Bedeutung die »Unsicherheit« über den Adressaten gehabt haben soll.

Ganz überzeugend sind auch nicht die Ausführungen über die Lehre von der Anerkennung von Staaten (S. 69 f.), da sich der Autor nicht eindeutig für die eine oder andere der vertretenen Thesen entscheidet.

Im letzten Abschnitt E »Die Grundrechte« hätten die Wechselwirkungen zwischen Staats- und Völkerrecht stärker herausgestellt werden können. Das beginnt damit, daß der Grundrechtsteil des Grundgesetzes stark unter dem Einfluß der Universellen Erklärung formuliert wurde, deren Text (in einer kaum abweichenden Vorfassung) dem Parlamentarischen Rat als Parlamentsdrucksache vorlag. Einzelheiten über den Einfluß vor allem auf die Art. 2, 12 und 19 II habe ich früher dargelegt (Scheuner/Lindemann, Die Vereinten Nationen und die Mitarbeit der Bundesrepublik Deutschland, 1973, S. 111 ff.).

Dem Leser hätte auch eine Vorstellung davon vermittelt werden sollen, wie die

Grundrechts- oder Menschenrechtsgarantien auf den verschiedenen Ebenen (Land/Bund/Europa/UN) zueinander stehen und welches Stadium der Rechtsgeltung sie erreichen (Programm, Definition, Rechtsverpflichtung, politische und schließlich judizielle Sanktion).

Der Autor hat zwar bei Einzelfragen die Europäische Konvention und auch die Pakte herangezogen (vgl. S. 335/36 – Abhörkontrolle; S. 337 – Freizügigkeit; S. 353 – Enteignungsentschädigung). Er hat auch allgemeine Erwägungen darüber angestellt, ob etwa das Bekenntnis zur Menschenwürde einen Kernbereich der Garantien des Grundgesetzes einer Abänderung im Wege der Verfassungsänderung entzögen, was er trotz des präambelhaften Charakters von Art. 1 Abs. 2 erstaunlicherweise zu bejahen neigt. Es wäre aber auch daran zu denken, sich an den Formulierungen der drei internationalen Instrumente und der sie ergänzenden Abkommen zu orientieren, um den Wesensgehalt der Garantien des Grundgesetzes zu ermitteln. Als Beispiele dafür seien genannt: Art. 2 Abs. 2 MRK für Art. 2 Abs. 2 GG; Art. 1 Abs. 2 des Abkommens über die Beseitigung der Rassendiskriminierung für die Ausschaltung der Staatsangehörigkeit als verbotenes Kriterium nach Art. 3 Abs. 3 GG und eine Differenzierung zwischen interner Glaubensfreiheit und Religionsausübung bei Art. 4 GG unter Rückgriff auf Art. 9 MRK und die entsprechenden Formulierungen des Paktes. Die Beispiele könnten vermehrt werden.

Zum Schluß eine Bemerkung zur Redaktion: In einem Lehrbuch dienen Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur nicht nur zur Absicherung der vorgetragenen Ergebnisse, sondern haben auch ein pädagogisches Ziel, den Benutzer dazu anzuregen, sie zu lesen. Exemplarische Zitate grundlegender Entscheidungen und Werke sind besser als eine große Fülle. Gerichtsentscheidungen locken eher zur Lektüre, wenn sie durch ein Schlagwort charakterisiert werden.

Der Autor hat eine Vorliebe für in Heidelberg entstandene Arbeiten. Institutspublikationen und Heidelberger Dissertationen nehmen streckenweise zuviel Platz ein. Vielleicht hätte sich der Autor auch besser mit Zitaten von Carl Schmitt und seiner Schule etwas zurückgehalten. Die junge Generation hat nicht viel Sinn für das Dogma von der Unfehlbarkeit.

Karl Josef Partsch, Bonn/Ingelheim

Ercman, S.: Europäische Menschenrechtskonvention / Convention européenne des Droits de l'Homme / European Convention on Human Rights. Guide to Case Law / Guide de Jurisprudence / Wegweiser der Rechtsprechung. Key to case-law / Clé de la jurisprudence / Schlüssel zu den Entscheidungen. Wien: Braumüller 1981. XXX, 528 S. DM 118.– brosch.

Die vorliegende Sammlung tut weit mehr, als nur eine Lücke zu füllen, wie es etwas bescheiden im Vorwort heißt. Erhebliche Verzögerungen beim Erscheinen der amtlichen Veröffentlichungen der Kommission und des Gerichtshofes, die eher sporadischen, auf verschiedene Serien verteilten offiziellen Zusammenstellungen der Rechtsprechung mit ihren manchmal rudimentären Registern haben die wissenschaftliche ebenso wie die mehr praxisbezogene Arbeit in diesem Bereich

zuweilen recht mühsam oder aber abhängig von Zufallsfunden werden lassen.

Ercman hat die Rechtsprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention bis in das Jahr 1980 hinein ebenso übersichtlich wie umfassend nach einheitlichem Schema aufgearbeitet. Getrennt zu jedem Artikel der Konvention und des 1. und 4. Zusatzprotokolles, die in englischer, französischer und deutscher Sprache vorangestellt werden, führt sie zunächst etwaige Vorbehalte (ebenfalls dreisprachig) und die speziell dazu ergangenen Entscheidungen an. Dann folgen die Entscheidungen der Kommission, beginnend mit der neuesten und weiter zurückgehend auf ältere, unter Anführung der Fundstellen und zum Teil verbunden mit Hinweisen auf Kommentare in der Literatur und auf verwandte Entscheidungen. Wiederum dreisprachige Zwischentitel gliedern die Artikel in ihre jeweiligen Regelungen auf, die Leitsätze, stichwortartigen Zusammenfassungen der wichtigsten Gesichtspunkte oder kürzeren Zitate aus den einzelnen Entscheidungen sind dann durchgehend nur in der englischen Sprache wiedergegeben.

Im nächsten Abschnitt finden sich in gleicher Bearbeitung die Urteile des Gerichtshofes, manchen sind eigene *headnotes* in den genannten drei Sprachen hier ebenso vorangestellt wie bei einer Reihe von Kommissionsentscheidungen. In der dann folgenden Abteilung sind die Resolutionen des Ministerkomitees aufgeführt, daran anschließend Fundstellenhinweise auf einschlägige Entscheidungen der nationalen Gerichte und schließlich zu einigen Artikeln auch stichwortartige (dreisprachige) Hinweise auf Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften.

Der »Wegweiser« erspart dem Benutzer nicht das Lesen der jeweiligen Entscheidung, wenn sie als einschlägig erkannt wird. Die stichwortartige Zusammenfassung der Entscheidungen der Straßburger Organe erleichtert dieses Erkennen aber ungemein und erscheint oft auch allein schon ausreichend, zumal wenn sie mit Exzerpten aus dem Erkenntnis verbunden ist.

Am Ende des Buches finden sich in allen drei Sprachen die Texte der europäischen und der internationalen Menschenrechtsinstrumente, dazu ausgewählte Resolutionen und Empfehlungen zu Menschenrechtsfragen der Beratenden Versammlung des Europarates und des Europäischen Parlamentes sowie Erklärungen des Ministerkomitees und der Organe der Europäischen Gemeinschaften. Verschiedene Register erleichtern zusammen mit einem detaillierten Inhaltsverzeichnis die Erschließung des dargebotenen Materials.

Man kann nur hoffen, daß diese so hilfreiche Zusammenstellung in einigen Jahren eine Fortsetzung erfährt. Vielleicht kann dann auch die eine oder andere unveröffentlichte Entscheidung der Kommission verwertet werden (was jetzt nicht getan wurde), soweit sich da Substantielles finden sollte.

Torsten Stein

Essays on the Development of the International Legal Order. In memory of Haro F. van Panhuys. Ed. by Frits Kalshoven, Pieter Jan Kuyper und Johan G. Lammers. Alphen aan den Rijn, Rockville, Maryland: Sijthoff & Noordhoff 1980. XI, 226 S. (This book is published in cooperation with the T.M.C. Asser Institute, The Hague). Dfl. 100.- / \$ 50.- geb.

In der Festschrift *Essays on the Development of the International Legal Order* für H.F. van Panhuys handeln zehn international bekannte Völkerrechtler verschiedene aktuelle Themen aus dem Bereich des allgemeinen Völkerrechts, des europäischen Rechtsbereichs und des Bezuges zum nationalen Recht ab. In dem stets aktuellen Thema der Reaktion auf Völkerrechtsverletzungen vertritt A.J.P. Tammes die Meinung, daß nur auf friedlichem Wege Reaktion möglich sei, da der Einsatz von Gewalt bei den Vereinten Nationen monopolisiert ist. Zudem stehen seiner Ansicht nach ausreichend friedliche Mittel für Gegenmaßnahmen zur Verfügung. Die Frage, ob der Gewaltbegriff in der UN-Charta auch z. B. wirtschaftliche Sanktionen umfaßt, wird nicht ausdrücklich untersucht, scheint jedoch vom Autor verneint zu werden.

Aus dem Bereich der internationalen Gerichtsbarkeit kommt der Beitrag von M. Lachs, Richter am IGH, der aus seiner Sicht als »Insider« einen sehr nützlichen Einblick in die Beweggründe zur Revision der Verfahrensordnung des IGH und damit zu einer Reihe von Fragen gibt, die sich in Verfahren vor dem IGH stellen.

J.G. Lammeris widmet sich den Quellen des Völkerrechts, insbesondere den in Art. 38 1 c des IGH-Statuts genannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Ausgehend von der These des russischen Völkerrechtlers Tunkin, daß es angesichts der gegensätzlichen Herrschaftssysteme derartige von den zivilisierten Staaten anerkannte Grundsätze gar nicht geben könne, umreißt Lammeris zunächst, aus welchem Rechtskreis, dem nationalen oder dem internationalen, diese Grundsätze herzuleiten sind. Beide Rechtsordnungen, so sein Ergebnis, sind hier einschlägig, allerdings spielen diese Grundsätze neben den anderen Quellen des Völkerrechts stets nur eine sekundäre Rolle, das allerdings dann auch außerhalb des richterlichen Bereichs, wie verschiedene UN-Deklarationen zeigen.

Die soziale Funktion des Eigentums sowie seinen Schutz im Völkerrecht untersucht I. Seidl-Hohenveldern ausgehend von der – zu bejahenden – Frage, ob das Recht auf Eigentum ein allgemeines Rechtsprinzip im Sinne von Art. 38 1 c IGH-Statut darstellt. Der Schutz von Eigentum auf fremdem Territorium, so Seidl-Hohenveldern, ist heute, trotz der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Menschenrechtspakte, immer noch allein im Wege des diplomatischen Schutzes zu erreichen. Die seit dem Zweiten Weltkrieg eingeführte Praxis des Abschlusses von Lump Sum Agreements ist Ausdruck dieser beschränkten Schutzmöglichkeit zugunsten einer – wenn auch meist minderen, dafür aber umgehenden – Entschädigung. Die soziale Funktion des Eigentums, die in der Forderung nach einer Art »Steuer« der reichen Länder zugunsten der armen Ausdruck findet, stößt zurecht auf Bedenken des Verfassers.

Mit einem noch immer ungelösten Grundproblem des Völkerrechts, nämlich der Durchsetzungsmöglichkeit völkerrechtlicher Verpflichtungen, befassen sich die Beiträge von A.-C. Kiss und W. Riphagen, die diesen Problemkreis jeweils für einen bestimmten Bereich untersuchen. Im Umweltschutz (Kiss) sind die Überwachungsmechanismen meist mit bestehenden Institutionen (EWG,

IMCO, UNEP, UN etc.) verknüpft oder es sind besondere Organe, regelmäßige Konferenzen und vor allem das Berichtssystem in den Verträgen zu diesem Zwecke vorgesehen, deren Wirksamkeit allerdings überwiegend noch keiner Bewertung zugänglich ist, da die Mehrzahl der Verträge – sie sind in einem Anhang aufgeführt – noch nicht in Kraft getreten ist. Dennoch ist auch in diesem Bereich wie ganz allgemein die Betonung der Souveränität der Staaten eine wesentliche Schranke für wirksame Überwachung der Einhaltung der Umweltschutzregeln. Vom Ansatz her weniger schwierig, wenn auch in der Praxis sicher nicht weniger problematisch, scheint die Überwachung der Einhaltung völkerrechtlicher Regeln dort, wo eine gerichtliche Überprüfung vorgesehen ist, wie z. B. im neuen Seerecht. Riphaen untersucht diesen Bereich nach dem Stand des Informal Composite Negotiating Text nach der sechsten Sitzungsperiode der Seerechtskonferenz sehr kritisch. Trotz aller Mängel der projektierten Regelung betont er den Fortschritt, der sich hier in der Verwaltung der Nutzung der Meere anbahnt.

Dem europäischen Bereich wendet sich H. Mosler zu, der Auslegungsprobleme an Hand der Fälle vor dem Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg behandelt. Daraus ergibt sich, daß grundsätzlich die allgemeinen Auslegungsregeln gelten, die ihren Niederschlag in der Wiener Vertragsrechtskonvention gefunden haben (*Golden-Fall*), und weiter, daß eine dynamische, evolutive Interpretation, nicht aber eine extensive, angemessen ist. Zur Frage, ob den Menschenrechten indirekte Drittwirkung zukommt, hat der Gerichtshof sich noch nicht äußern müssen, so daß auch der Verfasser – zur Zeit der Abfassung des Beitrages noch Richter in Straßburg – seine Meinung zu dieser sehr wesentlichen Frage selbstverständlich nicht kundtut.

Ebenfalls aus dem europäischen Bereich, hier dem der Europäischen Gemeinschaften, stammt der Beitrag von H.G. Schermers, der die Anwendung von Völkerrecht, insbesondere Vertragsrecht, durch den Gerichtshof in Luxemburg zum Gegenstand hat. Er betont vor allem die Problematik, die sich bei Verträgen ergibt, die nicht die Gemeinschaft abgeschlossen hat (z. B. GATT). Durch eine weite Auslegung der Vorlagemöglichkeit nach Art. 177 des EWG-Vertrages hat hier die Praxis eine akzeptable, zweckmäßige Lösung gefunden.

Die beiden letzten Beiträge betreffen das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht. E.A. Alkema stellt die Anwendung der international garantierten Menschenrechte im niederländischen Recht dar in Anknüpfung an Arbeiten von van Panhuys. Nach der Verfassungsänderung von 1953 regeln die Art. 65 und 66 der niederländischen Verfassung die Frage der Geltung des Völkerrechts in dem Sinne, daß *self-executing*-Normen von Verträgen direkt anwendbar sind im niederländischen Recht. Der Verfasser beklagt das Zögern der Niederlande bei Ratifizierung von internationalen Verträgen mit direkt anwendbaren Normen, das typisch für die Länder sei, in denen derartige Normen ohne Umsetzungsakt direkt gelten, was seiner Ansicht nach darauf zurückzuführen ist, daß in diesem Fall die innerstaatliche Rechtsordnung einige Änderungen durchführen muß, um die Anwen-

derung dieser Normen zu erleichtern. Diese Regelung sieht der Verfasser allgemein als ebenso unbefriedigend an wie die Tatsache, daß die nationalen Gerichte nicht eine Vorlagemöglichkeit entsprechend Art. 177 EWG-Vertrag an die entsprechenden internationalen Instanzen haben. Ein ähnliches Thema greift L. Henkin für die USA auf, in denen ebenfalls die *self-executing*-Normen direkte Gültigkeit erlangen. Er untersucht jedoch speziell die Frage, ob Resolutionen internationaler Organisationen als Ausführung der direkt wirksamen Vertragsnormen ebenfalls direkte Wirkung im innerstaatlichen Recht entfalten. Er bejaht dies für einige spezifische Fälle, hält jedoch insgesamt die Bedeutung von Resolutionen in der amerikanischen Rechtsprechung für relativ gering. Den Abschluß dieser Reihe von aktuellen Beiträgen bildet der Abdruck einer Art *tour d'horizon* von H.F. van Panhuys über die gegenwärtige und zukünftige Rolle des Völkerrechts und der Probleme, die vorrangig einer Lösung bedürfen. Der von van Panhuys aufgegriffene Gedanke eines Völkerrechts der Kooperation, anstelle der wenig aktiven Koexistenz, ist Leitmotiv seiner Darlegungen, die darin münden, daß mangels Kooperation die Notwendigkeit eines internationalen Notstandsrechts, z. B. im Bereich des Umweltschutzes, als ernstzunehmende Forderung erwogen werden müsse.

Karin Oellers-Frahm

Kelsen, Hans: Allgemeine Theorie der Normen. Im Auftrag des Hans-Kelsen-Instituts aus dem Nachlaß hrsg. von Kurt Ringhofer und Robert Walter. Wien: Manz 1979. XII, 362 S. DM 106.– geb.

Am 19. April 1973 ist Hans Kelsen – von keinem geringeren als Roscoe Pound einmal als »Jurist des Jahrhunderts« gewürdigt – im Alter von 92 Jahren in Berkeley gestorben. Aus seinem Nachlaß wurde von Kurt Ringhofer und Robert Walter das hier anzuzeigende Buch herausgegeben.

Thema dieses Werkes ist das Wesen der Norm, wobei sich Kelsen mit zwei Arten von Normen befaßt: jenen des Rechts und jenen der Moral (ganz nebenbei wird die Frage gestreift, ob auch die Regeln der Logik Normen sind, in der Folge wird aber auf die Logik als Normensystem nicht mehr weiter eingegangen).

Die Methode dieses Buches ist eigenartig dogmatisch-deduktiv. Aus gewissen, teils in früheren Schriften entwickelten, teils für unbeweisbar bzw. evident erachteten Prämissen wird der Inhalt des Normbegriffes bis in feinste Verästelungen hin entfaltet. Die wichtigsten dieser Prämissen sind: Norm ist ein Sollen (und als solche Sinn eines Willensaktes) und Sollen eine nicht weiter definierbare »ursprüngliche« Kategorie. (Im Laufe der Untersuchung verliert dieser »evidente« Sollensbegriff allerdings insofern an Gehalt, als er neben dem Gebieten auch das Erlauben, Ermächtigen und Derogieren als »Funktionen der Norm« umfaßt). Jede Norm setzt einen Imperator und einen Adressaten voraus (»Kein Imperativ ohne Imperator und Imperaten«). Während Adressaten der Moralnormen die einer Gesellschaft angehörenden Menschen sind, sind unmittelbare Adressaten der (generellen) Rechtsnormen nur die Rechtsorgane, d. h. jene Menschen, die jene Zwangsakte zu setzen haben, die für das Recht als Zwangsordnung im Gegensatz zur Moral wesentlich sind.

Das wichtigste Axiom der Kelsen'schen Normtheorie ist aber der »fundamentale« logische Gegensatz von »Sein« und »Sollen«. Kelsen versteht »Sein« und »Sollen« als zwei formale Modi, in denen etwas – ein beliebiger Inhalt – »existieren« kann. Kelsen selbst gebraucht dieses Wort (z. B. Geltung als »Modus der Existenz von Normen«) und führt damit einen Sein und Sollen umspannenden Überbegriff ein, der freilich völlig leer bleibt und nur die Funktion eines Füllwortes hat, um gewisse Aussagen überhaupt grammatisch zu ermöglichen. Ein philosophisch geschultes Denken könnte freilich schon hier einhaken und die Frage stellen, warum die Sprache ohne diesen Überbegriff offenbar nicht auskommt. Kelsen geht es aber ausschließlich um die Verschiedenheit und Getrenntheit dieser beiden Modi, um den »unaufhebbaren Dualismus von Sein und Sollen«. Die Welt zerfällt für ihn in diese beiden Kategorien, die einander zwar inhaltlich »entsprechen« können (der Inhalt des Seins sowie des Sollens ist ein »modal indifferentes Substrat«), aber ansonsten nur getrennt und in keiner irgendwie gearteten Weise verknüpft oder aufeinander einwirkend gesehen werden dürfen. Was Kelsen hier tut – und daran wird wohl jede nähere kritische Auseinandersetzung anknüpfen müssen –, ist eine Verabsolutierung und Hypostasierung der logisch-semanticchen Differenz von indikativen und präskriptiven Sätzen; »Sein« und »Sollen« sind für ihn nicht mehr semantische, sondern »existentielle« Kategorien.

Kelsen zieht aus diesem Axiom in radikaler und von eigenen früheren Positionen abweichender Weise die Konsequenz, daß die Logik auf Normen nicht anwendbar ist. Das bedeutet einmal, daß zwei miteinander in Konflikt stehende (im üblichen Sprachgebrauch: »einander widersprechende«) Normen nebeneinander gelten können. Es bedeutet dies ferner, daß individuelle Normen (Urteile) nicht aus generellen Normen logisch abgeleitet werden können. Denn individuelle Normen beruhen für Kelsen ausschließlich auf dem Willensakt des Richters. Allerdings wird diese Position wieder dahin gehend abgeschwächt, daß die Geltung der individuellen Norm durch die Geltung der generellen Norm – logisch – begründet werden kann. Immerhin kommt Kelsen hier und auch in anderen Zusammenhängen zu sehr bemerkenswerten Aussagen über die richterliche Autonomie, die zwar in scharfem Gegensatz zur herkömmlichen Dogmatik stehen, aber in vielem mit Befunden der empirischen Rechtssoziologie übereinstimmen.

Eine zusammenfassende Würdigung dieses Buches fällt schwer. Es steht insofern außerhalb aktueller Strömungen, als es weitgehend in Auseinandersetzung mit Autoren entfaltet wird, denen hier und heute keine besondere Aktualität (mehr) zukommt. (Allein der von den Herausgebern dem Haupttext nachgestellte Anmerkungsteil umfaßt 140 Seiten). Die Subtilität und Scharfsinnigkeit mancher Überlegungen zur Struktur der Norm ist aber gewiß beeindruckend, wenn auch nicht frei von Widersprüchen und Inkonsistenzen, die sich wohl zum Teil dadurch erklären lassen, daß der Autor selbst nicht mehr die letzte Hand anlegen konnte. Eine positive Wertung hängt aber weitgehend davon ab, inwieweit man sich mit den Grundprämissen und der dadurch bedingten Methodik identifizieren kann. Hier

wären gewiß einige grundsätzliche Einwände angebracht, die allerdings den Rahmen einer Buchanzeige sprengen würden.

Theo Öhlinger, Wien

Lagarde, Paul: La nationalité française. Paris: Dalloz 1975. 454 S. (Manuel Dalloz de droit usuel). F 66.– geb.

Nach dem Begriff der Staatsangehörigkeit behandelt dieses umfassende Werk zunächst die internationalen und französischen Rechtsquellen des Staatsangehörigkeitsrechts; dabei werden auch Staatsangehörigkeitsprobleme und der Anwendungsbereich der französischen Staatsangehörigkeitsgesetze behandelt. Es folgt eine eingehende Darstellung des Erwerbs und Verlustes der französischen Staatsangehörigkeit. Wichtig ist auch die Darstellung des Erwerbs und Verlustes der französischen Staatsangehörigkeit durch internationale Vorgänge auf den Seiten 189 ff., wo insbesondere auch die Wirkung der Dekolonisierung auf die französische Staatsangehörigkeit untersucht wird. Eine breite Darstellung der Verfahrens- und Beweisfragen schließt sich an. Im Anhang sind alle für die französische Staatsangehörigkeit wichtigen Verträge, Gesetze und Verwaltungsverordnungen aufgeführt.

Albert Bleckmann, Münster

Leading Cases and Materials on the Law of the European Communities. 3rd ed.

Ed. by D.J. Gijlstra [u. a.]. Deventer [etc.]: Kluwer (1980). XIX, 559 S. (Europa Institute, University of Amsterdam). Dfl. 65.– brosch.

Die in der 3. Aufl. (Stand April 1980) vorliegende Fall- und Materialsammlung erschließt vor allem die nicht immer leicht zugängliche Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften unter systematischen Gesichtspunkten. Zu sechs sachlich weiter untergliederten Kapiteln (Institutionen, Gerichtshof, Verhältnis europäisches – nationales Recht, Grundlagen der Gemeinschaft, Politiken der Gemeinschaft, auswärtige Beziehungen) werden die wichtigsten Entscheidungen des EuGH und nationaler Gerichte und gelegentlich auch sonstige Rechtsakte wie z. B. gemeinsame Erklärungen von Parlament, Rat und Kommission abgedruckt. Die Form der Bearbeitung der Entscheidungen (kurzer Sachverhalt, wesentliche Entscheidungsgründe) ist für einen raschen Überblick über die Rechtsprechung von großem Nutzen. Ebenfalls hilfreich sind die einführenden Bemerkungen und Literaturhinweise zu den einzelnen Kapiteln und ihren Untergliederungen. Man könnte sich überlegen, ob nicht aus didaktischen Gründen kommentierenden Hinweisen und Anmerkungen breiterer Raum gegeben werden sollte. Selbstverständlich läßt sich auch darüber diskutieren, ob die Auswahl zu den einzelnen Sachgebieten nicht etwas anders hätte vorgenommen werden sollen. Im großen und ganzen scheint mir aber die Auswahl sehr gut gelungen zu sein. Für eine rasche Unterrichtung über den Stand der Rechtsprechung ist die Sammlung in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Arbeit ein unentbehrliches Hilfsmittel.

Kay Hailbronner, Konstanz

Partsch, Karl Josef: Die Zoologische Station in Neapel. Modell internationaler Wissenschaftszusammenarbeit. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1980. 369 S. (Studien zu Naturwissenschaft, Technik und Wirtschaft im Neunzehnten

Jahrhundert, Hrsg. Wilhelm Treue. Bd. 11, Forschungsunternehmen »Neunzehntes Jahrhundert« der Fritz Thyssen Stiftung). DM 78.– brosch.

»Freitragende Struktur« ist die vielleicht treffendste Kennzeichnung, die sich beiläufig in einem Zitat (S. 129 nach und mit Anm. 87) findet. Hierbei geht es mehr um den äußeren Status, die Unabhängigkeit von staatlicher oder sonstiger Hoheit, Einflußnahme und Kontrolle als um innere Organisation und Funktionsweise, mag auch beides sich vielfach durchdringen. Um den Wandel des Status der Zoologischen Station in Neapel (ZS) im ersten Jahrhundert (1872–1974) ihrer wechselvollen Geschichte aufzuzeigen, erschließt der Verfasser, der 1955–1957 Konsul der Bundesrepublik in Neapel war und so auch dienstlich mit ihr zu tun hatte, erstmals ein in alle Welt verstreutes, unermessliches Archiv- und Quellenmaterial und verarbeitet es analytisch zu einem höchst spannenden Bericht. Im Vordergrund steht das Institutionelle, aber in seiner Abhängigkeit von Personen unterschiedlichster moralischer und sonstiger Qualität und Verhaltensweise. Der Vielfalt von Personen und Institutionen, die das lange Register erfaßt, entspricht eine Vielfalt rechtlicher Konstruktionen, die in Entwurf oder Realität auf die ZS Anwendung fanden. Hier interessiert nur die eine, von ihrem Gründer realisierte. Als Motto könnte darüber stehen: »Freiheit vom Nationalen für eine Forschern aus aller Welt und ihrer Kommunikation gewidmete Einrichtung«, und in dieser Überwindung des immer wieder herandringenden Nationalen bietet die ZS nicht nur ein eindrucksvolles Beispiel, sondern für die Gegenwart gültige Maßstäbe. Der Verfasser kommt auf seine eingangs gestellte Frage »Was kann man aus dieser Geschichte dafür entnehmen, wie internationale Zusammenarbeit organisiert werden sollte und könnte« und auf eine Reihe sie spezifizierender Fragen nicht zurück, sondern überläßt es dem Leser, dem Ablauf die Antwort zu entnehmen: beispielhaft und mustergültig, aber unwiederholbar, insofern als »Modell« für Nachahmungen höchstens in Grundelementen und nur unter spezifischen Voraussetzungen verwertbar.

Erstaunlich ist, wie gerade im nationalstaatlichen Aufbruch diese Voraussetzungen zunächst ideal erfüllt schienen. Anfang 1870 konzipierte ein preußischer Privatdozent in Jena, Anton Dohrn (29. 12. 1840–26. 9. 1909), die ZS als privates Aquarium, dessen Eintrittsgelder und Verkaufseinnahmen zugleich die Kosten eines kleinen Laboratoriums decken sollten. Die ZS errichtete er 1871/72 auf Grund von Beschlüssen des Stadtrats von Neapel und der Provinzialdeputation, die ihm dies erlaubten und die am 20. 12. 1875 zu einem privaten Konzessionsvertrag (vergleichbar deutschem Erbbaurecht) mit der Stadt Neapel führten über ein Areal der Villa Comunale am Golf in idealer Lage für meeresbiologische Forschung. Die ZS (Gebäude und Einrichtungen) war Dohrns Privateigentum, sollte aber bei seinem Tod an Neapel fallen, was 1894 ersetzt wurde durch seine Befugnis, einen seiner vier Söhne zum Nachfolger zu bestimmen. Damit erledigte sich auch die Frage, was aus den von Dohrn geschlossenen Dienstverträgen bei seinem Tod würde. Die ZS war nicht rechtsfähig, bis sie im Gefolge des I. Weltkriegs

bzw. der Machtergreifung des Faschismus in Form einer Umwandlung in ein »unter Aufsicht der italienischen Regierung stehendes, selbständiges wissenschaftliches Institut mit eigener juristischer Persönlichkeit (*Ente morale*)« (S. 72) enteignet und bis heute bleibend italianisiert wurde, und konnte bis dahin als Privatunternehmen ihres Gründers, der darin sein Vermögen investiert hatte, nach dessen Tod seines Sohnes Reinhard gelten.

Grundidee der Konstruktion und der Finanzierung wurde die schon 1873 einsetzende Vermietung von Arbeitsplätzen (»Tischen«) an Staaten, deren Untergliederungen, einzelne Ministerien, Universitäten usw. der ganzen Welt für von ihnen zu entsendende Forscher. Sie hatten Rat und Hilfe des gesamten Personals und ideale Gelegenheit zu freiem Erfahrungs- und Meinungsaustausch ohne die organisatorischen Elemente eines Kongresses. Waren diese von der Einzelperson Dohrn mit fremden Staaten geschlossenen Verträge nach Form und Volumen auch kaum vergleichbar etwa mit den Anleihe- und Monopolkonzessionsverträgen, mit denen der Schwede Ivar Kreuger nach dem I. Weltkrieg ein gutes Dutzend europäischer Staaten sanierte, so trat Dohrn seinen Partnern, auch seinem Heimatstaat, mit dem er gerne durch dessen diplomatische Vertretung verkehrte, fast wie ein Souverän gegenüber. Das wachsende Netz von Tischmietverträgen war das zentrale Element der »freitragenden Struktur«, die die ZS in einem überstaatlichen Raum in der Schwebe hielt – vom Verfasser mit besonderer Sorgfalt dargestellt und gewürdigt (S. 304 ff.). Zugleich tritt damit der Typ der ZS als einer zuvörderst Gastforschern der Welt dienenden Einrichtung hervor, unbeschadet eigener Vorhaben des Direktors und seines Personals. Erst für die Zeit ab 1960 heißt es (S. 92): Die ZS »beschränkte sich nicht mehr auf die Funktion als »Gelehrtenhotel«, sondern begann eigene Forschungen« unter dem Gründerenkel Peter Dohrn, der nicht mehr kraft Erbgangs, sondern kraft Wahl und Bestätigung 1954–1967 Leiter der auch in der Folge des II. Weltkriegs nicht mehr selbständigen Institution war.

Da Tischmieten und Aquariumseinnahmen die Kosten bei weitem nicht deckten, bemühten sich Gründer und Sohn um Subventionen aus möglichst vielerlei öffentlichen Händen (S. 315 ff.), die zum Teil auch spontan besonders von amerikanischen Stiftungen, in extremer Notzeit sogar von einer Reihe britischer Gelehrter gegeben wurden. Hierbei wußten sie, besonders gegenüber dem Sitzland Italien und ihrem deutschen Heimatstaat, das Eindringen öffentlichrechtlicher Elemente in den Status der ZS und die Entstehung von Aufsichts- und Kontrollrechten bis zum I. Weltkrieg zu vermeiden, bemühten sich mit Takt und Hartnäckigkeit um wenn auch nie ganz erreichte Gleichmäßigkeit (geschweige kostendeckende Höhe) der Tischmieten und vermieden bei Subventionen das Übergewicht eines einzelnen Staates, was einem ständigen, virtuosen Balanceakt gleichkam. Der Verfasser stellt die Beziehungen zu einzelnen Staaten und Staatengruppen getrennt dar, aber stets mit freiem Blick auf Gleichzeitigkeiten und Wechselwirkungen der Vorgänge. Die Staaten gewährten Zuschüsse, weil ihren Forschungsinteressen auf Gebieten wie Zoologie, Biochemie und -physik, Physiologie, Ökologie, Botanik, Mikrobiologie usw. die ZS als private Einrichtung in einzigartiger Weise diente.

Die vom Verfasser als drittes Element der Internationalität herausgestellte »menschliche Komponente« (S. 318 ff.) hat ihren Schwerpunkt in der Person des jeweiligen Leiters vom Gründer bis zum Enkel, seiner rückhaltlosen Identifikation mit der ZS, seiner dynamischen Effektivität, seinen international weitgespannten Freundschaften und seiner suggestiven Ausstrahlung nach innen, die Mitarbeiterstab und Gäste trotz zeitweilig dürftigster materieller Existenzbedingungen und fragwürdiger Zukunftssicherung mit solidarischem Idealismus an die kreative Gemeinsamkeit band und noch Jahrzehnte über die Italianisierung der ZS hinaus wirksam blieb. Dieses eher soziologische Element ist zugleich Tragkraft und Wirkung der »freitragenden Struktur«, hob auch über das Fachlich-Technische hinaus und war symbolisiert in den Fresken, mit denen Hans von Marées die Rückwand der zum Golf offenen Loggia ausmalte. Dieses nicht institutionalisierbare soziologische Element macht die engen Grenzen einer Wiederverwendbarkeit des Modells ZS in der Gegenwart augenfällig.

Es ist hier nicht der Ort, die zum Teil dramatischen Abläufe im Gefolge der beiden Weltkriege nachzuzeichnen, so interessanten staats- und völkerrechtlichen Anschauungsstoff sie bieten. Diese Abläufe zeigen aber die Abhängigkeit eines solch frei schwebenden Status von friedlicher Kooperation der Staaten. Andererseits zeigt dieser Modellfall unentbehrliche Grundelemente (*essentials*) auf internationale Kommunikation angelegter und angewiesener Forschungseinrichtungen: 1. größtmögliche Entscheidungs- und Gestaltungsautonomie der Leitung innerhalb eines finanziell gegebenen Rahmens, 2. ausschlaggebende Mitwirkung des Leiters in allen Phasen der Entscheidungsfindung über seine Nachfolge. Schließlich zeigt er die zerstörenden Wirkungen einer oktroyierten staatskommissarischen oder aus einem vielköpfigen Gremium (»Verwaltungsrat«) bestehenden Leitung besonders auf die Internationalität und Effektivität der Institution. Letzteres sind Erfahrungen aus den weltpolitischen Krisenzeiten, die die ZS zu bestehen hatte, aber auch aus der ganzen, mit der Italianisierung 1923 einsetzenden Epoche.

Der Verfasser erschließt ein faszinierendes Stück europäischer Kulturgeschichte, das zu eindrucksvollen Folgerungen für unabdingbare Erfordernisse der Unabhängigkeit von Forschungseinrichtungen in einer freien Welt führt. Strebel

Prill, Norbert J.: Völkerrechtliche Aspekte der internationalen Verbreitung ziviler Kernenergienutzung. Berlin: Duncker & Humblot (1980). 231 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 65). DM 84.– brosch.

Im Mittelpunkt des Buches, einer Bonner Dissertation, steht selbstverständlich der Kernwaffensperrvertrag, dessen wesentlichen Inhalt der Autor mit zwei treffenden Schlagworten umreißt: »Ungleichheit im militärischen Bereich: die Privilegierung der Kernwaffenstaaten« und »Gleichheit im zivilen Bereich: das (Forderungs-) Recht der Staaten auf Nutzbarmachung der Kernenergie für friedliche Zwecke«. Dieses System nennt er »die liberale Weltnuklearordnung«, die durch militärische Nichtweiterverbreitung und zivile Nutzungsfreiheit gekennzeichnet sei. Die Praxis sieht freilich anders aus, denn trotz des Atomsperrvertrags hat eine

Weiterverbreitung von Kernwaffen stattgefunden, während die zivile Nutzung alles andere als »frei« ist. Sie darf nicht frei sein, denn auch die zivile Nutzung der Kernenergie erzeugt nicht nur Strahlengefahr, sondern bringt auch spaltbares Material hervor, das zur Herstellung von Kernwaffen verwendet werden kann. Aus diesem Grunde ist mit dem Proliferationsverbot auch die internationale Kontrolle der friedlichen Kernenergienutzung verbunden worden, während die Harmonisierung mit den EURATOM-Kontrollen im sog. Verifizierungsabkommen geregelt worden ist.

Das alles schildert der Autor, beginnend mit dem militärischen Bereich, und stellt mit Recht bei der Erörterung der friedlichen Kernenergienutzung die Auslegung von Art. IV des Kernwaffensperrvertrags in den Vordergrund. Bekanntlich garantiert dieser Artikel das »unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien, unter Wahrung der Gleichbehandlung ... die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln« und verpflichtet in seinem Abs. 2 alle Vertragsparteien zum »weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie«. Der Autor stellt drei Fragen: 1. Inwieweit wird ein Recht der Staaten anerkannt, die zivile Kernenergie zu betreiben? 2. Inwieweit wird ein Recht der Staaten anerkannt, andere Staaten bei der Entwicklung der zivilen Kernenergienutzung zu unterstützen? 3. Inwieweit wird sogar eine Verpflichtung der Staaten dazu bzw. ein korrespondierender Anspruch auf nuklear-technische Unterstützung und Ausstattung begründet? Nur die erste dieser drei Fragen wird in Art. IV selbst beantwortet. Die Antwort auf die zweite Frage steht in Art. III Abs. 2, der die Lieferung von spaltbarem Material und Ausrüstungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zuläßt.

Die schwierigsten Probleme bereitet die Beantwortung der dritten Frage. In Ausdrücken wie »weitestmöglich«, »Austausch«, »erleichtern« sieht der Autor mit Recht die Eröffnung von Möglichkeiten, den Vertrag weitgehend wertlos zu machen. Er untersucht die Dokumente, die in Verbindung mit dem Kernwaffensperrvertrag errichtet worden sind, sowie die nachfolgende Staatenpraxis und sieht darin seine Skepsis bekräftigt, obwohl unstreitig ist, daß der Kernwaffensperrvertrag die Gesamtheit der zivilen Nukleartätigkeiten zuläßt, also nicht auf die Latenz der militärischen Nutzung abstellt. Die von der Bundesrepublik Deutschland und Japan bei der Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen Erklärungen deutet er zutreffend dahin, daß durch sie der Gefahr vorgebeugt werden soll, daß durch die einfache Behauptung oder Unterstellung einer militärischen Absicht der Grundsatz der zivilen Nutzungsfreiheit beseitigt werden könnte. Jedoch ist andererseits kein Staat bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Kernwaffensperrvertrags so weit gegangen, dem Vertrag einen Lieferanspruch zu entnehmen. Auch ein materielles Gleichbehandlungsgebot ist in Art. IV des Vertrags, wie der Autor (S. 61) feststellt, nicht verankert. Die Lieferanten von spaltbarem Material und Ausrüstungsgegenständen sind daher nicht verpflichtet, die Abnehmer einheitlich

zu behandeln. Das gesamte System der durch den Vertrag und das Verifikationsabkommen geschaffenen Kontrolle bezeichnet der Autor als eine Ordnung, »die zur Zeit ihrer Errichtung dem Entwicklungsstand eines zunehmend kooperationsorientierten Völkerrechts keineswegs vauseilte«, obwohl sie »zu den Spitzenmodellen eines fortgeschrittenen Völkerrechts internationaler Inspektion« gehören mag (S. 82).

Im zweiten Hauptteil des Buches untersucht der Autor die Anstöße der USA für die Errichtung einer »reglementierten Welt nuklearordnung«. Ihr Ziel ist die Verhinderung nationaler »Kernwaffenkapazität«, wie es der damalige amerikanische Präsident Nixon im Jahre 1974 verkündete. Das erste Problem einer solchen Politik besteht darin, nach international akzeptablen Methoden zur Einschränkung »gefährlicher« ziviler Nutzungen der Kernenergie zu suchen. Der Autor verfolgt diesen Gedanken in der amerikanischen Politik und macht auf das Umdenken unter Präsident Ford aufmerksam. Zwar wollte die Regierung einerseits den Erwerb latent gefährlicher Anlagen durch »negative Anreize« abwenden, andererseits aber auch eingegangene Lieferverpflichtungen erfüllen. Präsident Carter setzte nach anfänglichem Zögern diese Politik fort und strebte nach einer Erweiterung des Kreises der durch den Kernwaffensperrvertrag gebundenen Staaten, Ausdehnung und Verbesserung der Sicherheitskontrollen und Abwendung der nationalen Verfügungsgewalt über sensitive Anlagen durch »negative Anreize«.

Mit großem Geschick verwertet der Autor die zahlreichen Quellen zu diesem Kapitel und stellt die Grundzüge der amerikanischen Politik dem deutschen Leser anschaulich dar. Die unterschiedlichen Maßnahmen und Verlautbarungen, die oft auch in Fachkreisen Kopfschütteln erregten, sieht er als einen »Streit weniger um das Ziel als um Mittel, und planlose ad-hoc-Maßnahmen« (S. 99). Das amerikanische Gesetz gegen die Weiterverbreitung vom 10. März 1978 (Nuclear Non-Proliferation Act) bezeichnet er als »Versuch einer Globallösung« und untersucht es sorgfältig. Eine unmittelbare völkerrechtliche Bedeutung hat das Gesetz freilich nicht. Aber die mittelbaren Auswirkungen sind deutlich genug und rechtfertigen die ausführliche Analyse des Autors. Dabei treten zahlreiche Gesichtspunkte zutage, unter denen sich die amerikanische Haltung als völkerrechtswidrig erweisen könnte.

So kehrt die Erörterung zu völkerrechtlichen Grundproblemen zurück, die zugleich die Entwicklungstendenzen des Völkerrechts 10 Jahre nach dem Abschluß des Kernwaffensperrvertrags deutlich werden lassen. Als erstes registriert der Autor die zunehmend restriktive Haltung der Lieferanten, und zwar nicht nur der Lieferanten von spaltbarem Material, sondern auch von Aufbereitungsanlagen. Mit Recht unterscheidet der Autor hier zwischen den »Harten« (Kanada, Australien, Sowjetunion) und den »Gemäßigten« (Frankreich, Bundesrepublik Deutschland). Dann schildert er Entstehung und Inhalt der »Richtlinien für den Nuklearexport«, auf die sich 15 Staaten geeinigt hatten und die sie am 11. Januar 1978 dem Generaldirektor der IAEA übermittelten. Mit großer Vorsicht untersucht der

Autor die Vorwürfe, die gegen dieses »riesenhafte Weltkartell der Kernenergiebesitzer« erhoben worden sind. Er selbst meint, »daß es sich hier um ein politisch nicht sehr weitreichendes und rechtlich insgesamt unbedenkliches Regelwerk handelt« (S. 193 f.). Zum Schluß würdigt er die »internationale Bewertung des Kernbrennstoffkreislaufs« (INFCE) als eine neuartige Form internationaler Konzertierung. Durch sie werde verhindert, daß die Mehrheit der Nuklearlieferländer der Völkerrechtsgemeinschaft ihre restriktiven Bedingungen diktieren kann. Das Ringen um die Internationalisierung der Kernenergienutzung ist jedoch noch nicht zu Ende. Der Autor meint, INFCE könne dazu beitragen, das »diskriminierende Konkurrenzmodell« durch eine »die Staatengleichberechtigung durch uniforme Souveränitätsbeschränkung respektierende Internationalisierung« (S. 215) zu ersetzen.

Otto Kimminich, Regensburg

Rack, Reinhard: Das Völkerrecht im staatlichen Recht. Transformation und Adoption. Wien: Manz 1979. 107 S. DM 26.50 brosch.

Wie schwierig und problematisch das Verhältnis von Völkerrecht und Staatsrecht ist, zeigt schon die umfangreiche Judikatur des deutschen Bundesverfassungsgerichts zu diesem Punkt (siehe z. B.: BVerfGE 29, 348; 34, 216; 37, 116). Der Autor der vorliegenden Schrift untersucht nun, wie das Völkerrecht und seine Durchführung im innerstaatlichen Recht im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung gehandhabt wird. Der Gang der Untersuchung folgt zunächst der historischen Entwicklung der Beziehung zwischen Staats- und Völkerrecht seit dem Jahre 1920. Die sich anschließenden Abschnitte sind der dogmatischen Auseinandersetzung mit der derzeit in Österreich geltenden Rechtslage gewidmet. Hier wird aufgezeigt, daß in vielen wichtigen Einzelfragen zum Völkerrecht im staatlichen Recht in Lehre und Praxis erhebliche Unterschiede bestehen, wie z. B. in der Frage der derogatorischen Beziehungen zwischen Staatsvertragsrecht und späterem Gesetzesrecht, der Frage der Stellung des Bundespräsidenten beim Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen und der Frage nach der Zulässigkeit von Volksabstimmungen über Staatsverträge. Auch der Rang und die Reichweite der von Art. 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erfaßten allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts sind völlig umstritten. Die Anzahl und die Beschaffenheit der Probleme beweisen für den Autor, daß es sich nicht um einzelne Mängel der diesbezüglichen Verfassungsrechtslage des B-VG handelt, sondern um grundsätzliche Mängel im System der innerstaatlichen Völkerrechtserfüllung. Das bestehende System müsse folglich umfassend reformiert werden. Die Hauptursache für die Änderungs- und Ergänzungsbedürftigkeit der »Völkerrechtsregelungen« des B-VG wird in der entwicklungsgeschichtlichen Ambivalenz der einschlägigen Vorschriften gesehen. Es fehle diesen Vorschriften an der erforderlichen Klarheit darüber, ob das Völkerrecht als eine Art Sonderrecht aufzufassen sei, oder ob für das Völkerrecht zumindest im Prinzip die allgemein verfassungsrechtlichen Standards der Rechtserzeugung und Rechtsanwendung gelten. Daher werden Vorschläge für eine Neufassung der Bestimmungen über das Völkergewohnheitsrecht und für eine

Neugestaltung der verfassungsrechtlichen Transformationsvorschriften für Staatsverträge gemacht. Einerseits greift der Autor hier jedoch auf schon bestehende Reformvorschläge zurück, andererseits wird auf Art. 25 und Art. 100 GG hingewiesen und eine teilweise Übernahme dieser Bestimmungen empfohlen.

Insgesamt zeigt die Arbeit zwar keine gänzlich neuen Lösungsmöglichkeiten für die Frage der Stellung des Völkerrechts im staatlichen Recht auf. Sie ist jedoch ein informativer Beitrag für eine breit angelegte Diskussion über die Umgestaltung der österreichischen Rechtsordnung, die der Autor letztlich für notwendig erachtet.

M. Vierheilig

Schwarzkopf, Hartmut: Staatliche Informationspflichten im Seerecht.

Berlin: Duncker & Humblot (1975). 123 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 43). DM 36.– brosch.

Schwarzkopf will an Hand »einiger Informationspflichten auf dem Gebiet des Seerechts« herausfinden, »inwieweit eine allgemeine Informationspflicht zur Vermeidung zwischenstaatlicher Konflikte, zur Verhinderung von Sachschäden und zum Schutze der Menschen bereits besteht oder im Werden begriffen ist« (S. 17). Er stellt zunächst Informationspflichten aus dem Seekriegsrecht zusammen und befaßt sich im einzelnen mit den Pflichten zur Kriegserklärung und den Pflichten zur Bekanntgabe von Blockaden, Sperrgebietserklärungen und Minen. Im Bereich des Seefriedensrechts untersucht er die Informationspflichten zur Sicherheit des Schiffsverkehrs (Identifikationspflichten, Informationspflichten im Zusammenhang mit der Durchfahrt durch Küstengewässer), die Bekanntgabepflichten von unmittelbaren Gefahren im Meeresbereich (u. a. Gefahrmeldungspflichten, Meldung von Schiffsunglücken) und die Informationspflichten zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung, wie sie in einer Reihe von Abkommen niedergelegt sind. Im Ergebnis nimmt der Verfasser eine gewohnheitsrechtliche Informationspflicht dann an, wenn ein Staat durch schwerste Gefahren und Schäden im Meeresbereich bedroht ist (S. 109). Wenn der Verfasser auf S. 111 schreibt: »Aufgrund der immer wieder auftauchenden vertraglichen oder gewohnheitsrechtlichen Informationspflicht kann man sogar von einem allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatz der Informationspflicht sprechen, wenn es um außergewöhnlich schwere Schäden geht«, so ist das genau die Schlußfolgerung, die sich aus dem Bestehen seerechtlicher Informationspflichten allein noch nicht herleiten läßt. Hierzu hätte es des Nachweises bedurft, daß die seerechtlichen Informationspflichten ihrerseits Ausdruck eines allgemeineren Prinzips sind, und um dieses allgemeinere Prinzip auffindig zu machen, hätten weitere Gebiete des Völkerrechts untersucht werden müssen, vor allem die Gebiete des völkerrechtlichen Nachbarrechts und des grenzüberschreitenden Umweltschutzes.

Entbehrlich erscheinen die seitenlangen Ausführungen zu Beginn der Arbeit (S. 19–25) über die Informationsdefinition; die völkerrechtliche Problematik des Informationsaustausches zwischen den Staaten liegt bestimmt nicht im Begrifflichen. Der Abschnitt über die Rechtsfolgen bei Informationspflichtverletzungen

(S. 81–108) ist an sich eine begrüßenswerte Ergänzung zur Abhandlung der Grundlagen der Informationspflichten, allerdings werden über weite Strecken abstrakte Ausführungen zum völkerrechtlichen Delikt gemacht und wird zu wenig zu den Besonderheiten des »Informationsdeliktes« gesagt. Das »Schlußwort« (S. 113–118) erfreut zwar durch sein engagiertes Plädoyer für den Umweltschutz, an vielen Stellen dürfte der Verfasser allerdings mit seinen rechtspolitischen Forderungen über das Ziel hinausschießen. Die Staaten sollten, so schreibt er auf S. 117, die Verletzung bestehender Informationspflichten zum Schutze und zur Warnung vor ernststen Gefahren nicht nur als ein internationales Verbrechen, sondern auch als Aggression gegen die Menschen deklarieren. An anderer Stelle (S. 118) heißt es, das oberste Gebot des Völkerrechts von heute, den Frieden als auch die Souveränität der Staaten zu erhalten, sei nicht mehr die wichtigste Aufgabe; die wichtigste Aufgabe sei, der Umweltverseuchung Einhalt zu gebieten, damit die Erde für Menschen bewohnbar bleibe. Jeder Umweltrechtler wird sich freuen über den Stellenwert, der hier dem Umweltschutz beigemessen wird. Dennoch sollte die Aufgabe der Friedenssicherung nicht vernachlässigt werden – die Ansicht, es gebe wichtigere Dinge als den Frieden, ist heute lebensgefährlich. L. G ü n d l i n g

Seidel, Peter: Die Zustimmung der Bundesregierung zu Verträgen der Bundesländer mit auswärtigen Staaten gemäß Art. 32 III GG. Berlin: Duncker & Humblot (1975). 176 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 268). DM 44.60 brosch.

Diese bisher einzige umfassendere Arbeit zur Zustimmung der Bundesregierung zu Verträgen der Länder der Bundesrepublik Deutschland behandelt zunächst die Verteilung der Abschluß- und Transformationskompetenz zwischen Bund und Ländern und wendet sich dann in einem zweiten Teil dem Zustimmungserfordernis zu. Hier werden die Wirkung der Zustimmung im innerstaatlichen und im völkerrechtlichen Bereich, die Bundesregierung als zuständiges Verfassungsorgan, die Rechtsnatur der Zustimmung, die formellen und materiellen Wirksamkeitsvoraussetzungen der Zustimmung usw. untersucht. Insgesamt eine verdienstliche Arbeit, welche die Literatur über die Auswärtige Gewalt der Bundesrepublik Deutschland in nützlicher Weise ergänzt. Albert Bleckmann, Münster

Stadler, Rupert: Die Berufsfreiheit in der Europäischen Gemeinschaft. (München: tuduv 1980). LIII, 388 S. (tuduv-Studien: Reihe Rechtswissenschaften, Bd. 12). DM 48.– brosch.

Die Arbeit setzt sich zum Ziel, Inhalt und Schranken eines ungeschriebenen Grundrechts der Berufsfreiheit im Gemeinschaftsrecht herauszuarbeiten. Überzeugend legt der Autor zunächst dar, daß die Rechtsetzungsgewalt der Europäischen Gemeinschaften (EG) die berufliche Freiheit des Bürgers in beträchtlichem Maße tangieren kann. Das Problem der Beeinträchtigung der Freiheitsrechte des Marktbürgers kann keineswegs schon als gelöst angesehen werden. Zu folgen ist dem Autor darin, daß die geschriebenen Freiheitsrechte des Marktbürgers nur einen Teilaspekt der beruflichen Betätigung erfassen. Eine Ergänzung des EWG-Ver-

trags durch ein Recht der Berufsfreiheit ist daher zum Schutze der EG-Angehörigen erforderlich.

Im folgenden untersucht der Autor, woraus sich eine Bindung der Gemeinschaftsorgane an eine Berufsfreiheitsgarantie herleiten läßt. Er kommt zum Ergebnis, ein allgemeines Berufsfreiheitsrecht der Marktbürger könne weder aus völkerrechtlichen Normen noch aus einer Bindung an nationale Grundrechte abgeleitet werden. Vielmehr müsse das Recht der Berufsfreiheit als gemeinschaftsrechtliches Grundrecht aus ungeschriebenem Gemeinschaftsrecht erschlossen werden. Zur vieldiskutierten Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) meint der Autor, die EG sei an die MRK-Bestimmungen nicht gebunden, »mittelbar« wirkten aber die MRK und die Europäische Sozialcharta auf das europäische Gemeinschaftsrecht ein. Die Erschließung des ungeschriebenen Gemeinschaftsrechts für den Grundrechtsschutz ist das zentrale Thema des nächsten Kapitels. Der Autor geht in der Weise vor, daß zunächst die Theorien über den Geltungsgrund der Grundrechte in der Gemeinschaftsrechtsordnung dargestellt und anschließend die Methoden zur Ermittlung der Gemeinschaftsgrundrechte diskutiert werden. Im folgenden werden auf der Grundlage der Methode der wertenden Rechtsvergleichung Inhalt und Schranken eines gemeinschaftsrechtlichen Berufsfreiheitsrechts untersucht. Der Autor versucht, die Berufsfreiheit durch eine Gegenüberstellung der in den Mitgliedstaaten vorgefundenen Berufsfreiheitsregelungen zu ermitteln. Es zeigt sich dabei, daß in den Mitgliedstaaten nicht unbedeutende Unterschiede vorhanden sind. Die Gretchenfrage, welche Lösung als die für das Gemeinschaftsrecht »beste« angesehen werden muß, scheint mir aber in der Arbeit etwas zu sehr an Hand des deutschen Modells beantwortet zu werden. Man wird dem Autor zugute halten müssen, daß bisher noch niemand allseits überzeugende Methoden zur Bestimmung der allgemeinen Rechtsgrundsätze entwickelt hat. Angesichts einer anhaltenden europäischen Regelungseuphorie ist es aber wünschenswert, einen ausreichenden Freiheitsschutz des Marktbürgers zu garantieren. Die vorliegende Arbeit leistet hierzu schon deshalb einen wesentlichen Beitrag, weil sie die Bedeutung der Berufsfreiheit aufzeigt und die verschiedenen nationalen Lösungskonzepte darlegt.

Kay Hailbronner, Konstanz

Studi in onore di Manlio Udina. Milano: Giuffrè 1975. Tomo I: Diritto internazionale, storia delle relazioni internazionali. XXIII, 919 S. Tomo II: Diritto internazionale privato altre scienze giuridiche. VII, S. 921–1860. (Pubblicazioni della Facoltà di giurisprudenza della Università di Trieste, 17). geb.

Die italienische »Gelehrtenrepublik« befindet sich offensichtlich in der bedauerlichen finanziellen Situation, für die von ihr geehrten bedeutenden Rechtswissenschaftler wahre Mammutwerke als Festschriften herausgeben zu können, die ein umfassendes Bild der heutigen Lage des jeweiligen Rechtszweiges und ihrer wichtigsten Vertreter vermitteln können. Das hier angezeigte Werk umfaßt nicht weniger als 73 Beiträge aus dem IPR, dem Völker- und Europarecht und einigen anderen Rechtsgebieten und vereinigt so bedeutende Namen wie Hambro,

Jeoffre de la Pradelle, Mario Miele, Riccardo Monaco, Ignaz Seidl-Hohenveldern, Giuseppe Sperduti, Tomasi di Vignano, Stephan Verosta, Giuseppe Biscottini, Fritz Münch, Edoardo Vitta u.a.m. In dem dem Völkerrecht gewidmeten 1. Band werden u. a. die internationalen Unternehmen, das Recht des Hohen Meeres, das Ausreiserecht, das völkerrechtliche Nachbarrecht, die Triest-Frage, die Intervention vor dem IGH, die Entschädigung bei einer Verletzung der MRK, der Status der Individuen im Völkerrecht, das Problem des *domaine réservé*, Probleme des diplomatischen Schutzes, das Selbstbestimmungsrecht der Völker und das Umweltschutzrecht behandelt. Im Band 2 finden sich Aufsätze über neuere Entwicklungen des Staatsangehörigkeitsrechts.

Albert Bleckmann, Münster

Tapia Salinas, Luis: Trabajos de Derecho Aeronáutico y del Espacio.

Madrid: Instituto Iberoamericano de Derecho Aeronáutico y del Espacio y de la Aviación Comercial 1978. 560 S. (Colección de Estudios Jurídicos. Vol. 1). brosch.

Mapelli, Enrique: Trabajos de Derecho Aeronáutico y del Espacio. Madrid:

Instituto Iberoamericano de Derecho Aeronáutico y del Espacio y de la Aviación Comercial 1978. 541 S. (Colección de Estudios Jurídicos. Vol. 2). brosch.

Die beiden Bände gesammelter Untersuchungen dokumentieren Entwicklung, gegenwärtigen Stand und Zukunft des Luft- und Weltraumrechts in der ibero-amerikanischen Gemeinschaft und geben zugleich Gelegenheit, auf die Autoren und das 1964 für die spanisch- und portugiesischsprachige Welt gegründete ibero-amerikanische Institut für Luft-, Weltraumrecht und Zivilluftfahrt mit Sitz in Madrid hinzuweisen, aus dem die Bände hervorgegangen sind. Das Institut besitzt Konsultativstatus (Kategorie II) beim ECOSOC, hat über 400 Mitglieder aus 31 Ländern und dient der Erforschung, Förderung, Vergleichung und Vereinheitlichung der genannten Rechtsgebiete insbesondere durch internationale Kongresse, Kongreßberichte, Jahrbücher, wissenschaftliche Reihen, eine in Buenos Aires herausgegebene Institutszeitschrift und ein institutseigenes Ausbildungs- und Studienzentrum.

Luis Tapia Salinas, Professor (Madrid) für Luft- und Weltraumrecht, Präsident des ibero-amerikanischen Instituts sowie der luft- und weltraumrechtlichen Sektion des spanischen Wissenschafts- und Forschungsrates, ist zusammen mit dem Argentinier F. N. Videla Escalada einer der geistigen Väter und zugleich auch anerkannter Meister dieser Disziplin im spanisch- und portugiesischsprachigen Bereich. Seine Bilanz jahrzehntelanger intensiver Beschäftigung mit der Materie in Form einer Sammlung entsprechender Beiträge verdient aufmerksame Beachtung auch außerhalb des romanischen Rechtskreises.

Neben einer Vorstellung der neuen Reihe und einem Vorwort zu den Auswahlkriterien enthält Band I insgesamt 39 (37 spanischsprachige sowie je eine französisch- und portugiesischsprachige) in den Jahren 1940 bis 1977 in europäischen, nord- und südamerikanischen Zeitschriften und Sammelbänden der Luftfahrt,

Politikwissenschaft, des Privat-, Luft- und Völkerrechts erschienene Arbeiten. Die chronologisch angeordneten, mit einer Abhandlung über das deutsche Luftverkehrsgesetz beginnenden, sich sowohl Fragen des öffentlichen Luftrechts, des Luftstraf- und Luftprivat- als auch des Weltraumrechts widmenden Beiträge, deren Fülle und Vielfalt hier keine Einzelbesprechung, sondern nur einen summarischen Überblick gestatten, können thematisch gesehen wie folgt gruppiert werden: Grundsatzfragen und Doktrin; Ausbildung, Lehre und Forschung; Luftprivatrecht (Luftverkehr, Lufttransportrecht, Haftungsvorschriften und Luftversicherungsrecht); Internationales Privatrecht; Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung; Internationales Luftstrafrecht; Luftkriegsrecht sowie Weltraumrecht.

Der Verfasser des Bandes II der Reihe, Enrique Mapelli y López, Professor (Madrid) für Luftrecht, Generalsekretär des ibero-amerikanischen Instituts sowie der spanischen ILA-Sektion, Vizepräsident der internationalen Vereinigung von Luftrechtsexperten und Direktor der Rechtsabteilung der Iberia, bedarf als womöglich produktivster Autor des spanisch-portugiesischen Sprachkreises auf dem Gebiet des Luftrechts keiner weiteren Vorstellung.

Band II umfaßt 38 zwischen 1962 und 1978 in spanisch – z. T. mehrfach veröffentlichte und teilweise auch ins Portugiesische, Französische und Englische übertragene – in Europa, Nord-, Mittel- und Südamerika in Zeitschriften, Jahrbüchern und Sammelbänden für Arbeits-, Verkehrs- und Wirtschaftsrecht, Luftfahrt, Luft- und Weltraumrecht, Internationales Recht, Recht und internationale Politik publizierte, in der Reihenfolge ihres Erscheinens angeordnete, sich wie folgt systematisieren lassende Beiträge: Grundlagen; Luftverkehr und Rechtsformen internationaler Zusammenarbeit (Eurocontrol); Lufttransportrecht; Haftungsrecht; Arbeitsrecht und Flugpersonal; Luftverwaltungsrecht; Internationales Luftstrafrecht (Luftpiraterie); Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung sowie Miscellen. – Vervollständigt werden beide Bände neben Inhalts- und Erstdruckverzeichnis durch bio- und bibliographische Angaben; zur leichteren Erschließung der Fülle der behandelten Problemkreise und Einzelaspekte wäre noch ein Sachregister wünschenswert.

Bei beiden Bänden liegt der Akzent der Ausführungen auf dem Luftrecht. Als repräsentativ seien hier folgende Abhandlungen herausgegriffen: die Arbeiten von Tapia zu Grundsatzfragen und Doktrin sowie vor allem seine Darlegungen zu Ausbildung, Lehre und Forschung, die den hohen Stellenwert des internationalen Rechts im allgemeinen und des Luft- und Weltraumrechts im besonderen in der juristischen Ausbildung erkennen lassen. Bei Mapelli sind besonders seine Studien zur Luftpiraterie sowie zu der auch hierzulande erstrebenswerten Vergleichung und Vereinheitlichung des Luft- und Weltraumrechts hervorzuheben, die bei ihm überdies in jeweils ausführlichen Monographien ihren Niederschlag gefunden haben. – Beispielhaft Forschungen und Initiativen vermittelnd, Wachsen und Werden des Luft- und Weltraumrechts im ibero-amerikanischen Raum verdeutlichend, erweist sich die Sammlung der weitverstreuten, nicht leicht zugänglichen

Beiträge – ungeachtet einiger dabei kaum zu vermeidender inhaltlicher Überschneidungen und Wiederholungen – auch für einen sonst eher Veröfentlichungen des angelsächsischen Sprachbereichs zugewandten Leserkreis insgesamt als nützlich, anregend und informativ. Besonderer Wert der sowohl faktische und rechtliche Problematik als auch Lösungsansätze und rechtsvergleichend Perspektiven aufzeigenden Untersuchungen liegt nicht zuletzt in ihrer thematischen Aktualität, Praxisnähe und Grundsätzlichkeit. Angesichts des technischen Fortschritts, der notwendigen Intensivierung internationaler Zusammenarbeit gerade im Luft- und Weltraumrecht, der wirtschaftlichen, strategischen und damit auch politischen Bedeutung der ibero-amerikanischen Gemeinschaft sowie insbesondere der dortigen, mehr als irgendwo sonst eigentlich günstige Voraussetzungen für eine Rechtsvereinheitlichung bietenden gemeinsamen Rechtstradition verdienen die ebenso material- und kenntnisreichen wie für den ibero-amerikanischen Raum richtungweisenden Arbeiten der Autoren sowie weitere Veröffentlichungen des Instituts mit Interesse und Sorgfalt verfolgt zu werden. Gerd Dittmann, Heidelberg

Verfassungstreue im öffentlichen Dienst europäischer Staaten. Von Karl Doehring [u. a.]. Berlin: Duncker & Humblot (1980). 467 S. (Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 379). DM 118,- brosch.

In diesem Sammelband wird untersucht, in welcher Weise in verschiedenen europäischen Demokratien die Erfüllung der Loyalitätspflichten der in den öffentlichen Dienst tretenden Personen gesichert wird. In der Bundesrepublik Deutschland wird seit Jahren die Verfassungstreue der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst zum Gegenstand einer politischen Kampagne gemacht mit dem Ziel, auch Bewerbern die Einstellung zu eröffnen, die bis dahin durch ihr politisches Engagement in radikalen Gruppen oder für radikale Programme kommunistischer Art nicht nur keine Beweise für eine verfassungsmäßige Erfüllung ihrer Dienstpflichten erbracht haben, sondern die Vermutung nahelegen, daß sie mit Hilfe und im Schutz eines Amtes ihre radikalen politischen Ziele weiterverfolgen werden. Die Teilung Deutschlands und die geographische Lage in der Mitte Europas machen die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem auf Bund, Ländern und Gemeinden und anderen Dienstherrn aufgefächerten öffentlichen Dienst zu einem begehrenswerten Infiltrationsobjekt für jeden Revolutionär. Dieser besonderen Verhältnisse muß man stets eingedenk sein, wenn es um die Beurteilung der Maßnahmen geht, die bei uns zur Abwehr einer Unterwanderung des öffentlichen Dienstes ergriffen worden sind.

In anderen Staaten ist die Lage verschieden, aber auch dort wird auf die Einhaltung von Loyalitätspflichten geachtet, und zwar vorbeugend wie unterdrückend. Darüber geben die Referate über zehn andere europäische Demokratien näheren Aufschluß.

Albert Bleckmann berichtet in diesem Sammelband, wie Belgien und Italien das Problem der Radikalen im öffentlichen Dienst behandeln (Italien recht lax, der Zustand vieler Verwaltungszweige ist bekanntlich schlecht). Hartmut Schieder-

mair und Dietrich Murswiek berichten über den Zugang zum öffentlichen Dienst in Großbritannien und die von jedem Angehörigen des *civil service* erwartete Loyalität. In welcher differenzierten Weise in Frankreich der politischen Betätigung von öffentlichen Bediensteten Grenzen gezogen werden, schildert Kay Hailbronner. Torsten Stein stellt dar, wie in den Niederlanden verfassungsfeindliche Kräfte vom öffentlichen Dienst abgehalten bzw. aus ihm entfernt werden. Bewerber für eine »Vertrauensfunktion« müssen dort eine Sicherheitsüberprüfung passieren, wobei als Vertrauensfunktionen alle für den Bestand des Staates wichtigen Tätigkeiten gelten ohne Rücksicht auf etwaigen Zugang zu vertraulichen Unterlagen. Georg Röss schildert die Verhältnisse in der Republik Österreich. Das Einstellungsverfahren liegt dort »im rechtsstaatlichen Halbdunkel« (keine Begründungspflicht gegenüber dem abgewiesenen Bewerber) und regelt sich überwiegend nach dem Proporz der großen Parteien. Ein »Radikalenerlaß« scheint da entbehrlich. Hannfried Walter berichtet über die Sicherung eines loyalen öffentlichen Dienstes in Schweden. Ludwig Hennemann hat die Einstellungspraxis in der Schweiz des Näheren untersucht, wo sich die Behörden eine erhebliche Freiheit bei der Auswahl erhalten haben (kein Gerichtsschutz für abgewiesene Bewerber) und wo sich bisher die mit unterschiedlicher Strenge praktizierte Siebung im allgemeinen geräuschlos abgespielt hat. Reinhard Mußgnug referiert ausführlich über den Zugang zum öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland.

Karl Doehring hat die Ergebnisse der Einzelberichte zusammengefaßt. Er stellt fest, daß in jedem der behandelten Länder von den Mitgliedern des öffentlichen Dienstes eine ernsthafte Loyalität gegenüber dem Staat, der ihn anstellt, ihn besoldet und ihm Befugnisse einräumt, erwartet wird. In den Rechtsordnungen der einzelnen Länder ist diese Verpflichtung zu gesetzmäßiger und unparteilicher Amtsführung oder Dienstleistung teilweise als selbstverständlich vorausgesetzt und deswegen nicht näher normiert, teilweise durch Gesetz oder Verfassung festgelegt. Die Rekrutierung der Bewerber für den öffentlichen Dienst erfolgt recht unterschiedlich, insbesondere was die Kontrollierbarkeit der im Einzelfall getroffenen Auswahl anbetrifft. Überall wird neben der fachlichen Bewertung eines Bewerbers auch sein persönliches Vorleben in die Würdigung einbezogen. Während in der Bundesrepublik Deutschland das Auswahlverfahren in erheblichem Umfang einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt, besteht in den meisten anderen Staaten weder ein Anspruch auf Einstellung, noch der bei uns konstruierte Rechtsanspruch auf ermessensfehlerfreies Entscheiden der Anstellungsbehörde. (Ausländischen Juristen ist diese deutsche Erfindung – nach meiner Erfahrung – nicht verständlich zu machen). Der in Deutschland notwendige Begründungszwang für die Ablehnung eines Bewerbers ist den meisten europäischen Staaten fremd.

In keinem anderen Land besteht eine derartig ausgedehnte Möglichkeit, gegen die Ablehnung eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst zu klagen wie in der Bundesrepublik Deutschland. Während weder in England, noch in Frankreich

oder in den Niederlanden eine Begründungspflicht für die Entscheidung über die Ungeeignetheit eines Bewerbers besteht und auch in der Schweiz gerichtlicher Schutz bei abgelehnter Einstellung kaum erreichbar ist, kann in der Bundesrepublik Deutschland jeder Bewerber über mehrere Instanzen hinweg die ablehnende Entscheidung der Einstellungsbehörde einer gerichtlichen Kontrolle unterziehen. Mit Recht bemerkt daher *Doehring*, »daß gerade das hohe Maß an Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland politische Vorwürfe eingebracht hat«.

Die unter einheitlichen Fragestellungen erstatteten Länder-Referate und die rechtsvergleichende Zusammenfassung vermittelt dem Leser nicht nur interessante Kenntnisse, das Ganze bildet ein eindrucksvolles Zeugnis für eine mustergültige Team-Arbeit deutscher Juristen. Jeder Berichtersteller hat nicht nur die Einbettung des öffentlichen Dienstes in dem von ihm behandelten Land in den Gesamtzusammenhang der nationalen Staats- und Rechtsordnung geschildert, sondern auch über die Darstellung der einschlägigen Vorschriften mehr oder weniger weit hinaus deren praktische Handhabung unter den gegebenen Verhältnissen berücksichtigt. Besonders anschaulich ist der materialreiche Beitrag von *Hennemann*.

Der Band widerlegt den Vorwurf, in der Bundesrepublik Deutschland werde in unsachgemäßer und in einer Demokratie unwürdigen Weise der öffentliche Dienst reglementiert.

Hans Schneider, Heidelberg

Wengler, Wilhelm: Die Mitbestimmung und das Völkerrecht. Ein Gutachten über die Vereinbarkeit der Mitbestimmungsgesetzgebung in der Bundesrepublik mit dem deutsch-amerikanischen Handelsvertrag. Baden-Baden: Nomos (1975). 108 S. (Völkerrecht und Außenpolitik, Hrsg. Ingo von Münch und Walter Rudolf, Bd. 19). DM 24.–brosch.

Mit seinem Gutachten für die deutsch-amerikanische Handelskammer über die Vereinbarkeit der Mitbestimmungsgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland mit dem deutsch-amerikanischen Handelsvertrag hat der renommierte Berliner Völkerrechtler seinerzeit ein heißes Eisen angefaßt. Dieses Gutachten hat auch nach dem Mitbestimmungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Vereinbarkeit des Gesetzes mit Art. 14 GG festgestellt hat, an Bedeutung nicht verloren, obwohl die amerikanischen Aktionäre sich mit dem Gesetz abgefunden zu haben scheinen. Wird hier doch unter Einbeziehung zahlreicher über die Meistbegünstigungsklausel anwendbarer Handels- und Investitionsschutzabkommen der USA und der Bundesrepublik Deutschland, die im Anhang auszugsweise abgedruckt werden, soweit ersichtlich zum ersten Mal mit einer das amerikanische und deutsche Gesellschaftsrecht vergleichenden Analyse der Versuch gemacht, die Eigentumschutzbestimmungen der Staatsverträge – und damit implizit auch das allgemeine fremdenrechtliche Enteignungsverbot – über die Vollenteignung von beweglichen und unbeweglichen Sachen auf die Beschränkung von Eigentumsrechten in einem weiteren Sinne, insbesondere auf die Beschränkung des Mitbestimmungsrechts der Aktionäre, auszudehnen. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die bilaterale Rechtsvergleichung selbst bei einer Einbeziehung der Han-

dels- und Investitionsschutzabkommen für das Ergebnis des Gutachtens eine relativ schmale Grundlage bleibt. Die überaus kluge Arbeit von Wengler bleibt aber eine Aufforderung, den Begriffen des Eigentums und der Eigentumsbeschränkung einmal in anderen nationalen Verfassungsrechten und im Zusatzprotokoll der MRK nachzugehen; dabei ist hervorzuheben, daß insbesondere die Europäische Menschenrechtskommission einem breiten Eigentumsverständnis zu folgen und sich damit von den zu engen Begriffen des Eigentums und der Enteignung in anderen Mitgliedstaaten des Europarats, insbesondere in Österreich, zu lösen scheint. Damit stellt das Gutachten von Wengler aber auch einen bedeutenden Beitrag zur Auslegung der MRK dar.

Albert Bleckmann, Münster